

Mehr als nur ein Zeichen

Markenrechte rechtzeitig eintragen und sichern

Dr. Julia Blind und Dr. Stefanie Ott*

Auch im SHK-Handwerk kommt es darauf an, sich durch ein prägnantes Erscheinungsbild vom Wettbewerb abzuheben und über das Markenprodukt „Handwerksbetrieb“ Dienstleistungen und Produkte zu ordentlichen Preisen an den Mann zu bringen. Bei der Verwendung von Logos und Schriftzügen wird die Beachtung der rechtlichen Vorschriften immer wichtiger. Denn sonst kann es teuer werden.

Die Marke ist ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Unternehmensführung. So beschränkt sich die Aufgabe eines Unternehmens nicht nur auf Entwicklung eines guten und gefragten Produktes, sondern erfordert darüber hinaus auch die Kreation eingängiger Produkt- und Dienstleistungskennzeichnungen. Mit einer gezielten Markenpolitik können Marktanteile bewahrt und hinzugewonnen werden, denn die Marke weist nicht nur auf die Herkunft einer Ware hin, sie schafft auch ein Vertrauensverhältnis zu dem Kunden, bürgt für den guten Ruf des Unternehmens und bietet eine Gewähr für gleichbleibende Qualität. Die Marke ist daher ein wichtiges Instrument für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

Was ist eine Marke?

Die Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen abzugrenzen. Dabei sind Marken in verschiedenen Ausprägungen möglich.

Bildmarke: Die Bildmarke besteht aus Abbildungen, welche schwarz/weiß, ein- oder mehrfarbig sein können (Bild 1).

Wortmarke: Grundsätzlich kann jedes Wort eine Marke bilden (Wortmarke). Es besteht ferner die Möglichkeit, Wörter mit Abbildungen zu kombinieren (Wort-Bild-



Bild 1: Die Bildmarke besteht aus Abbildungen, die schwarz/weiß, ein- oder mehrfarbig sein können

Marken). Auch Buchstaben- und Zahlenkombinationen können Marken sein (Bilder 2–4).

Hörmarke: Nach dem Markengesetz können auch akustische Erkennungsmittel, wie sog. Jingles, eine Marke darstellen.

Dreidimensionalen Marken: Schutzzfähig sind nicht nur Phantasieformen, sondern auch die Form der Ware oder ihre Verpackung selbst. Bei den „dreidimensionalen Marken“ stellt das Gesetz jedoch besondere Anforderungen an den Markenschutz. (Bild 5)

Farbmarke: Das Markengesetz ermöglicht grundsätzlich auch den Schutz von Farben oder Farbkombinationen. (Bild 6)

Wie erwirbt man Markenschutz?

Markenschutz kann auf verschiedene Weise entstehen. Der gängigste und einfachste Weg, Markenschutz zu erhalten, ist die Eintragung eines Zeichens als Marke in das von dem jeweiligen Amt geführte Register. Deutsche Marken zum Beispiel werden beim Deutschen Patent- und Markenamt

(DPMA) eingetragen. Das DPMA überprüft im Rahmen einer Eintragung nicht, ob verwechslungsfähige Drittmarken Ihrer Markenmeldung entgegenstehen. Vergewissern Sie sich deshalb vor der Anmeldung einer Marke und der Benutzung dieses Zeichens, daß es keine älteren identischen oder ähnlichen Zeichen gibt. Ansonsten ist dringend davon abzuraten, dieses Zeichen als Marke anzumelden und zu benutzen. Die Eintragung einer Marke wird häufig dann abgelehnt, wenn dieser sogenannte „absolute Schutzhindernisse“ entgegenstehen. Am häufigsten fehlt den angemeldeten Marken die Unterscheidungskraft oder die Bezeichnung ist „freihaltebedürftig“.

Unterscheidungskraft: Die Marke muß geeignet sein, die betriebliche Zuordnung der Marke und Dienstleistung erkennen zu lassen. Den Kunden soll durch eine Marke ermöglicht werden, die Waren und Dienstleistungen des Unternehmens X von denen des Unternehmens Y zu unterscheiden. Es gilt als Faustregel: Je origineller das Kennzeichen ist, desto eher ist die Bezeichnung unterscheidungskräftig.

* Dr. Julia Blind und Dr. Stefanie Ott; Kleiner Rechtsanwälte, 70178 Stuttgart, Silberburgstraße 187, Telefon (07 11) 60 17 08-0, Telefax (07 11) 60 17 08-86, Internet: www.kleiner-law.com



Bilder 2-4: Bei einer Wort-Bild-Marke werden Wörter mit Abbildungen kombiniert

Freiholdungsbedürfnis: Darunter versteht man das im Allgemeininteresse liegende Ziel, daß beschreibende Zeichen oder Angaben von jedermann, insbesondere von den Mitbewerbern des Anmelders frei verwendet werden können. So kann beispielsweise für eine Badewanne nicht markenrechtlicher Schutz für die Zeichen „Komfort“ oder „Relax“ sowie für Heizkörper an den Worten „Wärme“ und „Energiequelle“ beansprucht werden. Auch hier gilt zudem wieder die Faustregel: Vermeiden Sie beschreibende Angaben bei Ihrer Markenwahl.

Lehnt das Amt durch Beschluß die Eintragung einer Marke ab, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden. Es besteht deshalb immer noch die Möglichkeit, bei einem negativen Beschluß die Eintragung der Marke gerichtlich durchzusetzen. Ohne Registrierung, also durch Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, entsteht Markenschutz lediglich in den seltenen Fällen, daß ein Zeichen als Marke Verkehrsgeltung erworben hat oder notorisch bekannt ist.

Welche Rechte gewährt eine Marke?

Benutzen Sie ein originelles Zeichen für bestimmte Waren und Dienstleistungen, müssen Sie davon ausgehen, daß Ihre Konkurrenz alsbald auch dieses oder ein ähnliches Zeichen verwenden wird. Sind Sie Inhaber einer Marke, können Sie sich dagegen wehren. Gegen die Nachahmung von Marken durch Dritte, also durch Trittbrettfahrer, sieht das Gesetz nämlich insbesondere folgende Rechte und Möglichkeiten für den Markeninhaber vor. Er hat die Möglichkeit, bei Vorliegen einer Verwechslungsgefahr die Unterlassung der Benutzung des Zeichens zu verlangen. Werden von einem Dritten Verletzungshandlungen



Bild 5: Die berühmte Coca-Cola-Flasche als dreidimensionale Marke

fahrlässig oder gar vorsätzlich vorgenommen, so ist er darüber hinaus zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Die Rechtsprechung stellt keine großen Anforderungen an ein fahrlässiges Handeln bei Kennzeichenverletzungen. Fahrlässig handelt bereits derjenige, der ein Zeichen ohne vorherige Durchführung von Recherchen benutzt.

Rechte über Abmahnung geltend machen

Markeninhaber können unter bestimmten Voraussetzungen auch verlangen, daß die im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände vernichtet werden. Innerhalb einer vom Gesetz vorgesehenen Frist kann aufgrund Ihrer Marke gegen verwechslungsfähige Drittzeichen, die als Marke angemeldet wurden, Widerspruch erhoben werden. Um Kenntnis von der Anmeldung oder Eintragung von solchen Drittzeichen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, eine sog. Kollisionsüberwachung einrichten zu lassen, die Ihre eingetragene Marke auf die Veröffentlichung von ähnlichen Neueintragungen überwacht. Wurde versäumt, Widerspruch gegen die Anmeldung bzw. Eintragung einer Drittmarke zu erheben, so können Sie als Markeninhaber gegebenenfalls Klage auf Löschung einer entgegengesetzten Marke erheben. Nach der Eintragung der Marke dürfen Sie Ihr Kennzeichen mit dem ® (engl. „registered trademark“) kennzeichnen und im Geschäftsverkehr entsprechend auftreten. Manch potentieller Nachahmer wird aufgrund des ® davor zurückschrecken, Ihre Marke zu benutzen.

Abmahnung droht

Verletzen Sie ältere Kennzeichen, droht eine Abmahnung. Mit dem Markenrecht können Sie schließlich auch dann in Berührung kommen, wenn Sie wissentlich oder unwissentlich ältere Kennzeichenrechte verletzen, also z. B. wenn Sie eine Bezeichnung oder ein Logo benutzen, das einer eingetragenen Marke gleicht oder ähnelt und durch die Identität oder die Ähnlichkeit der damit verbundenen Waren und Dienstleistungen eine Verwechslungsgefahr begründet. Dabei ist zu beachten, daß Sie die Marke eines anderen auch dann verletzen können, wenn Sie selbst Inhaber einer Marke sind, denn wie schon zuvor erwähnt wur-



Bild 6: Für diese Farbe wurde von der Effem GmbH für Whiskas eine konturlose Farbmarke eingetragen

de, wird im Rahmen des Markenmeldeverfahrens insbesondere beim DPMA nicht geprüft, ob ältere Marken existieren, die mit der neu einzutragenden Marke verwechslungsfähig sind. Die Markeneintragung schützt Sie daher nicht vor der Begehung eines Markenverstoßes. Erfährt der Inhaber des älteren Rechts, möglicherweise Ihr Konkurrent, von der Verletzung seiner Marke, so kann Ihnen schon bald eine Abmahnung zugehen, in der Sie aufgefordert werden, die Markenrechtsverletzung zu unterlassen und sich zu verpflichten, weitere Schutzrechtsverletzungen zu unterlassen.

Unabhängig von der eigenen Markenmeldung gilt: Wer vor der Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr nicht recherchiert, ob er damit bestehende Rechte Dritter verletzt, handelt nach der Rechtsprechung fahrlässig und macht sich gegenüber dem Dritten unterlassungs- und schadenersatzpflichtig. Markenverletzungen treten derzeit sehr häufig im Internet dadurch auf, daß Domains für „kommerzi-



Bild 7: Eine gute Gestaltung allein reicht nicht. Handwerksbetriebe sollten ihr Erscheinungsbild als Marke schützen lassen

elle Homepages“ benutzt werden, auf denen Waren und Dienstleistungen beworben und angeboten werden. Bestehen die Domains erkennbar aus Namen, Firmenbezeichnungen, Markenwörtern oder entsprechenden Abkürzungen liegt ein „Anbieten“ von Waren und Dienstleistungen unter dem als Domain eingesetzten Zeichen vor. Dabei besteht ein erhöhtes Risiko, daß die Rechtsverletzung, die im Internet begangen wird, vom jeweiligen Markeninhaber schnell entdeckt wird. Aufgrund der Erfindung von Suchmaschinen, wie z. B. google.de, yahoo.de und lycos.de, sowie der Einrichtung von Domaininhaber-Datenbanken unter checkdomain.com und denic.de ist die Suche nach Trittbrettfahrern für jedermann möglich.

Eine Abmahnung kann teuer werden! Würde das Kennzeichen eines anderen verletzt, ist man, ohne daß einen ein Verschulden treffen muß, rechtlich zur Erstattung der dem Verletzten entstandenen Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet. Diese liegen bei Kennzeichenverletzungen durchschnittlich zwischen 800 und 1200 €.

Mit dem Kostenerstattungsanspruch und Verbot der Benutzung Ihres Zeichens würden Investitionen, die Handwerksbetriebe bei der Eintragung oder Benutzung der Marke (z. B. für Produktverpackung und Werbung) getätigt haben, mit einem Schlag zunichte gemacht. Diese Gefahren, die aus der Benutzung von Zeichen resultieren können, zeigen, wie wichtig es ist, vor der Benutzung eine Recherche durchzuführen. Um Fehlinvestitionen weitgehendst zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine Recherche nicht erst vor der Benutzung, sondern schon vor deren Anmeldung durchführen zu lassen, damit frühzeitig Planungssicherheit besteht. Die damit verbundenen Kosten sind im Vergleich zu dem möglichen Schaden gering. □